



Frauenhauskoordinierung e.V.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG)

Frauenhauskoordinierung e.V. nimmt Stellung zum o.g. Gesetzentwurf als Verein, der sich für den Abbau von männlicher Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für misshandelte Frauen und ihre Kinder einsetzt. In diesem Zusammenhang sind auch Regelungen des Umgangs- und Sorgerechts mit ihren weitreichenden Auswirkungen auf Kinder misshandelter Mütter von besonderer Bedeutung. Mit Förderung des BMFSFJ unterstützen wir Frauenhäuser aller Träger bundesweit in ihrer Alltagspraxis und in ihren übergreifenden Interessen durch Information, Austausch und Vernetzung. Der Verein wird getragen durch die Bundesverbände von Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonischem Werk, Dt. Paritätischen Wohlfahrtsverband und Sozialdienst katholischer Frauen, denen insgesamt ca. 250 Frauenhäuser angeschlossen sind, sowie einzelne Frauenhäuser außerhalb der Verbände. Zu seinen wesentlichen Aufgaben gehört, das Erfahrungswissen der Frauenhausmitarbeiterinnen zu bündeln und in die (Fach-)Öffentlichkeit, Verwaltung und Politik zu transportieren mit dem Ziel, Verbesserungen für betroffene Frauen und Kinder in der Rechts- und Verwaltungspraxis zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir das Anliegen des Entwurfes, die familienrechtlichen Verfahrensregelungen übersichtlicher und leichter verständlich zu gestalten. Die Zuweisung aller Gewaltschutzsachen an das Familiengericht (§ 219 FamFG) und die Möglichkeit eines hauptsacheunabhängigen einstweiligen Rechtsschutzes wird den Zugang zu schnelleren Schutzanordnungen für betroffene Frauen befördern. Das begrüßen wir sehr.

Wir müssen allerdings auch darauf aufmerksam machen, dass in mehreren Fragen die Anliegen der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Dies wäre aber notwendig angesichts der großen Zahl der im Frauenhaus aufgenommenen Frauen, die sich in Trennungssituationen befinden, in denen familienrechtliche Eilverfahren und/oder Gewaltschutzanträge erforderlich werden. Deren Lebenssituation ist u.a. dadurch charakterisiert, dass weit mehr als die Hälfte dieser Frauen für die Kosten des Aufenthaltes im Frauenhaus nicht selbst aufkommen können. Mehr als zwei Drittel der Zuflucht suchenden Frauen haben ein Kind bzw. Kinder dabei, die die vom Vater oder Partner der Mutter ausgeübte Gewalt in der Regel miterlebt haben und zum Teil auch selbst misshandelt wurden. Zudem gilt gerade die Trennungszeit als die für die Frau gefährlichste Phase,

weil der Schritt der Frau aus der Gewaltbeziehung heraus beim Mann häufig zunächst zu einer Eskalation der Bedrohung und Gewalt führt. In dieser Phase sind die betroffenen Frauen zudem durch häufig über lange Zeiträume erlittene Gewalt nicht mehr in der Lage, ihre Interessen in der gebotenen Form ohne Unterstützung wahrzunehmen. Sie brauchen einen Rahmen, in dem sie angstfrei und geschützt vor weiteren Angriffen sich erholen und Perspektiven für die Zukunft entwickeln können. Diese Notwendigkeit kann in bestimmten Fällen durch eine zeitnahe Verhandlung und Erörterung mit allen Beteiligten zu Fragen des Kindesaufenthaltes, der Kindesherausgabe sowie des Umgangsrechtes konterkariert werden; dies muss mit bedacht werden.

Unsere Anregungen im Einzelnen:

FamFG

§ 12 Beistand

§§ 10,12 FamFG sollen den bisherigen § 13 FGG, der die Möglichkeiten des Erscheinens mit Beistand und der Bevollmächtigung in Verfahren vorsah, in denen ein persönliches Erscheinen nicht erforderlich war, ersetzen. Nach geltendem Recht kann jede prozessfähige Person als Beistand erscheinen (§ 90 ZPO).

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung entstammt dem noch nicht verabschiedeten Gesetzentwurf zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes (BT-Drucksache 16/2655). Sie enthält erhebliche Einschränkungen zum bisher geltenden Recht. Zukünftig soll in allen Verfahren (ZPO und FGG) eine Vertretung nur noch durch Familienangehörige oder durch Rechtsanwälte/innen zugelassen werden. Die gleiche Regel soll grundsätzlich auch für Beistände gelten. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht.

Diese einschränkende Regelung benachteiligt Menschen, die sich keinen Anwalt leisten können, vor allem Alleinstehende oder wenig gerichtserfahrene Personen, die auf die Hilfe und Unterstützung hilfsbereiter Personen angewiesen sind. Gerade in Gewaltschutzsachen, aber auch anderen Familiensachen sind viele Konstellationen denkbar, in denen Beteiligte Unterstützung durch eine Person brauchen, zu der ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. Dies können auch Mitarbeiter/innen von Unterstützungseinrichtungen, wie Beratungsstellen oder Frauenhäuser, sein.

Die bisherigen Regelungen zur Zurückweisung von Bevollmächtigten oder Beiständen (§ 157 Abs. 2 ZPO) durch das Gericht sind völlig ausreichend.

Wir schlagen vor, zu der im Referentenentwurf vorgesehenen Regelung zurückzukehren.

§ 12 sollte folgendermaßen lauten:

„Im Termin können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. § 157 Abs. 2 ZPO findet Anwendung“

§ 13 Akteneinsicht

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass auch bei der Akteneinsicht durch Beteiligte des Verfahrens Persönlichkeitsrechte der anderen Beteiligten zu beachten sind und deshalb die Gewährung der Akteneinsicht in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichtes gestellt ist. So kann eine Akteneinsicht z.B. verweigert werden, wenn sich daraus Gefahren für die anderen Beteiligten ergeben würden. Regelmäßig haben deshalb die Gerichte dafür Sorge zu tragen, dass der Aufenthaltsort von Beteiligten, die in eine Schutzunterkunft (Frauen- und Kinderschutzhaus, Frauenhaus) geflüchtet sind, durch eine gewährte Akteneinsicht nicht bekannt wird.

§ 78 Abs. 2 Beiordnung eines Rechtsanwaltes / einer Rechtsanwältin

Hier sollte klargestellt werden, dass die Vertretung durch einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin immer dann erforderlich ist, wenn die Gegenseite anwaltlich vertreten ist. Nur dann ist gewährleistet, dass ein ausreichender Zugang zum Recht auch für die wirtschaftlich schwächere Partei gegeben ist. Das gilt insbesondere auch in Fällen, in denen sich das Ungleichgewicht aus anderen Faktoren ergibt, wie z.B. beim Vorliegen häuslicher Gewalt. Es zeigt sich aus den Erfahrungen der Frauenhäuser und den ihnen angeschlossenen Beratungsstellen immer wieder, dass die Unterstützung des Gerichtes, welches zwar im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes verpflichtet ist, nicht ausreicht. § 113 FamFG regelt die Anwendung von Vorschriften der ZPO im Rahmen des FamFG. Hierüber könnte in den Verfahren Kindschaftssachen, Wohnungszuweisung, Hausrat, Gewaltschutz das Gleichgewicht wieder hergestellt werden.

Wir schlagen daher vor, § 113 Abs. 1 um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

§ 113 Abs. 1 Satz 2

„In Ehesachen und Familienstreitsachen sind die §§ 2 bis 37, 40 bis 48 sowie 76 bis 96 nicht anzuwenden. **In Kindschaftssachen, Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen und Gewaltschutzsachen ist § 78 Abs. 2 nicht anzuwenden.** Es gelten die allgemeinen Vorschriften der ZPO.....“

Buch 2: Verfahren in Familiensachen

§ 128 Persönliches Erscheinen

In Abs. 1 sollte eine klarstellende Formulierung aufgenommen werden, die sicherstellt, dass auch eine getrennte Anhörung in Ehesachen möglich ist. Bei Bedrohungen oder Einschüchterungen insbesondere im Falle von häuslicher Gewalt sollte regelmäßig von der gemeinsamen Anhörung oder Vernehmung abgesehen werden.

§ 154 FamFG Abgabe bei einseitiger Änderung des Aufenthaltes des Kindes

Auch wenn die Norm als Kann-Bestimmung eine Ermessensausübung durch das Gericht vorsieht, plädieren wir für eine Streichung dieser Vorschrift. Die Vorschrift setzt keine Vorgaben für eine Ausübung dieses Ermessens. Unklar ist auch, ob das Empfangsgericht an die Abgabeverfügung des abgebenden Gerichtes gebunden ist.

Zuständigkeitsstreitigkeiten scheinen vorprogrammiert, woraus sich Verfahrensverzögerungen und entsprechende zusätzliche Belastungen für die Beteiligten ergeben. In der Praxis kommen Änderungen des Aufenthaltsortes des Kindes ohne Zustimmung bzw. Kenntnis des anderen Elternteils insbesondere in Situationen häuslicher Gewalt als Schutzmaßnahme vor. Hintergrund kann aber auch sein, dass der andere Elternteil z.B. wegen einer bestehenden Alkohol- oder Drogenproblematik nicht ansprechbar oder erreichbar ist oder auch der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Raume steht. Zwar ist der Begründung zu entnehmen, dass die Abgabe der Kindschaftssache dann nicht an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes vorzunehmen ist, wenn die einseitige Änderung des Aufenthaltes wegen Gewalt oder Drohungen gerechtfertigt war. Regelmäßig entspricht dies auch den Interessen des Kindes. Für das Kind ist es regelmäßig besser, wenn das Gerichtsverfahren und die Begleitung durch das zuständige Jugendamt an seinem neuen Aufenthalt stattfinden.

Allerdings erweist sich die Anknüpfung der Gerichtszuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthaltsort in den Fällen als problematisch, in denen unter allen Umständen vermieden werden muss, dass hierüber Rückschlüsse auf den aus Schutzgründen geheimen Aufenthaltsort von Mutter und Kind gezogen werden können.

Diese Problematik ließe sich lösen, wenn ein Wahlgerichtsstand geschaffen würde, der die Zuständigkeit am ehemaligen gewöhnlichen Aufenthaltsort begründet.

Wir empfehlen daher, § 154 FamFG zu streichen und im Rahmen von § 152 FamFG einen Wahlgerichtsstand zu schaffen.

Sollte § 154 FamFG nicht gestrichen werden, sollte auf jeden Fall in Satz 2 ergänzt werden:

„...zusteht, wenn der Wegzug zum Schutz vor Gewalt oder Drohung des anderen Elternteils erforderlich war oder wenn die Abgabe dem Kindeswohl widerspricht.“

§ 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot

Der Entwurf sieht vor, dass Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes und die Gefährdung des Kindeswohls betreffen, vorrangig und beschleunigt durchzuführen sind.

Nach § 156 soll das Familiengericht in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen hinwirken.

Es ist richtig, dass in Kindschaftssachen im Interesse der Kinder zügig nach tragfähigen Regelungen zu suchen ist. Diese müssen aber auch der jeweiligen Situation der Eltern und der Kinder angepasst sein.

Die in der Begründung vertretene Auffassung, in Umgangssachen vermeide „nur eine sofortige Regelung“ die Gefahr einer dem Kindeswohl abträglichen Unterbrechung von Umgangskontakten (Begründung S. 523), verkennt, dass tragfähige Lösungen im Interesse des Kindes auch Zeit erfordern können (vgl. Stellungnahme der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung in Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2006, S. 154).

Auch zeigen die Erfahrungen der Frauenhausmitarbeiterinnen, dass von Gerichten und Jugendämtern die Frage des Kindeswohls immer wieder unabhängig von der Gewalt des Vaters gegen die Kindesmutter betrachtet wird. Auch die durch das Kind miterlebte Gewalt wird oft nicht als Beeinträchtigung oder Gefährdung der Kinder gewertet. Wissenschaftliche Studien belegen, dass häusliche Gewalt und Kindesmisshandlung häufig in denselben Familien auftreten und dass Kinder, die die Misshandlung ihrer Mutter miterleben, eine Vielzahl von Verhaltensstörungen und emotionalen aber auch kognitiven Langzeitproblemen entwickeln bis hin zum eigenen Erlernen gewalttätigen Verhaltens (Materialien zur Gleichstellungspolitik 90/2002, ebenda S. 9-14, 10, mit weiteren Nachweisen).

Das Miterleben von Gewalt ist eine Gefahr für das Wohl und die Entwicklung der Kinder.

In Kindschaftssachen ergibt sich deshalb bei Vorliegen von häuslicher Gewalt ein besonderes Regelungsbedürfnis, welches einerseits das besondere Schutzbedürfnis der Frauen als Opfer häuslichen Gewalt vor dem Täter, aber gerade auch der Kinder, die die Gewalt „nur“ beobachtet haben, berücksichtigt. Dieser Schutz muss auch darin bestehen können, dass für eine gewisse Zeit der Kontakt zwischen dem Täter und der betroffenen Frau und dem bei ihr lebenden Kind unterbrochen wird, um zu einer Beruhigung der Situation zu gelangen und Raum für eine Verarbeitung der Geschehnisse zu bekommen.

Bei häuslicher Gewalt sind regelmäßig beschleunigte Entscheidungen zur Sicherstellung des unmittelbaren Schutzes der betroffenen Frauen und Kinder erforderlich. Gleichzeitig ist aber auch mit ausreichend Zeit und behutsam an Umgangs- oder Aufenthaltsregelungen heranzugehen, die die Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf die Entwicklung der Kinder berücksichtigen.

§ 155 Abs. 1 sollte deshalb folgendermaßen lauten:

..... sind vorrangig und beschleunigt, orientiert am Kindeswohl und unter Wahrung berechtigter Interessen der Beteiligten, durchzuführen.

§ 155 Abs. 3 Persönliches Erscheinen

In Abs. 3 sollte wie auch in § 128 (siehe oben) eine klarstellende Formulierung aufgenommen werden, die sicherstellt, dass eine getrennte Anhörung möglich ist. Bei Bedrohungen oder Einschüchterungen insbesondere im Falle von häuslicher Gewalt kann es wichtig sein, von der gemeinsamen Anhörung oder Vernehmung abzusehen.

§ 156 Hinwirken auf Einvernehmen

Wir erkennen an, dass in der Begründung (Seite 526) darauf hingewiesen wird, dass ein Hinwirken auf ein Einvernehmen in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, nicht in Betracht kommt, wenn dies dem Kindeswohl nicht entspricht, z.B. in Fällen häuslicher Gewalt. Damit wird zum einen auf den Zusammenhang zwischen Kindeswohl und häuslicher Gewalt hingewiesen, zum

anderen aber auch deutlich, das sich die Trennungssituation der Kinder und Frauen, die von häuslicher Gewalt geprägt ist, erheblich von den Situationen sonstiger konfliktträchtiger Trennungen unterscheidet. Sie erlaubt in der Regel selten einvernehmliche Regelungen. Das den kindschaftsrechtlichen Regelungen innewohnende Leitbild der gemeinsamen, kooperativen Elternschaft auch nach einer Trennung und damit verbunden die Fähigkeit, Konflikte auf der Paarebene von der Elternebene zu trennen, entspricht nicht den Mechanismen, die in einer gewaltgeprägten Lebens- und Familiensituation herrschen und in der Trennungsphase weiterwirken.

Die Beziehung zwischen Gewalttäter und seiner Partnerin sind von einem Macht-Ohnmachtverhältnis geprägt, welches sich auch auf die Kinder auswirkt. Der gewalttätige Elternteil hat sich oft über einen längeren Zeitraum über Rechte und Grenzen von Partnerin und Kind hinweg gesetzt und ihnen körperliche und seelische Verletzungen zugefügt.

Das Risiko erneuter Misshandlungen von Frauen und Kindern ist in der akuten Trennungsphase enorm erhöht. Empirische Untersuchungen zeigen, dass in der Trennungsphase für betroffene Frauen ein besonders hohes Risiko besteht, erheblich verletzt oder sogar getötet zu werden. Gefährlich können auch Besuchsregelungen sein. Viele Frauen und deren Kinder, die Kontakt zum Vater hatten, wurden während der Besuche oder während der Übergabe der Kinder erneut misshandelt, auch nach noch mehr als einem Jahr Trennung. („Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt – aktuelle Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“, Unterarbeitsgruppe „Kinder und häusliche Gewalt“, veröffentlicht in den Materialien zur Gleichstellungspolitik des BMFSFJ , Nr. 90/2002, S. 9, 10, 32).

Aus den Ergebnissen einer 1999/2000 durchgeführten Umfrage des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu den Auswirkungen auf die Praxis der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe geht hervor, dass sich die neuen Regelungen des gemeinsamen Sorgerechts und Umgangsrechts in Fällen häuslicher Gewalt konfliktverschärfend und damit auch zum Nachteil des Kindes auswirken.

In dieser Zeit ist für Frauen, die mit Kindern ins Frauenhaus gezogen sind, regelmäßig die Praktizierung eines gemeinsamen Sorgerechts unmöglich. Strebt die Frau gerichtliche Maßnahmen zu ihrem Schutz an, besteht außerdem die Gefahr, dass die Kinder vom gewalttätigen Vater als Druckmittel benutzt oder instrumentalisiert werden, um die Frau zur Rückkehr zu bewegen oder sich an ihr zu rächen.

Im Gesetzestext sollte deshalb zum Ausdruck kommen, dass ein Hinwirken auf ein Einvernehmen nicht in jeder Lage des Verfahrens in Betracht kommt.

In § 156 Abs. 1 sollten deshalb die Worte „in jeder Lage des Verfahrens“ gestrichen werden.

Wir möchten Sie bitten, unsere Anregungen im Interesse der betroffenen Frauen und Kinder zu berücksichtigen.

Frankfurt a. Main, 27. August 2007